

Riester-Förderung: Berechnungsschema zur Ermittlung Ihres Beitrags

Wichtiger Hinweis:

Wenn Sie die Beitragshöhe ändern möchten, teilen Sie dies bitte rechtzeitig der Personalstelle Ihres Arbeitgebers mit, damit die Änderung bei der Gehaltsabrechnung berücksichtigt werden kann. Eine gesonderte Mitteilung an die KVK Zusatzversorgungskasse ist nicht erforderlich.

Um Anspruch auf die volle/n Zulage/n zu haben, müssen Sie einen Beitrag in Höhe von 4 % Ihres sozialversicherungspflichtigen Entgelts aus dem Vorjahr abzüglich der für Sie maßgebenden Zulagen (Grund- + ggf. Kinderzulage/n) in die KVK Zusatzrente-Plus einzahlen. Der Jahresbetrag muss mindestens 60 € betragen (Sockelbetrag).

So können Sie Ihren Beitrag berechnen:

⇒ **Ihr sozialversicherungspflichtiges Jahresentgelt des Vorjahres beträgt:** _____ €

Dies können Sie z.B. der Durchschrift der Meldung zur Sozialversicherung oder der Gehaltsabrechnung für Dezember aus dem Vorjahr entnehmen. Bitte rechnen Sie bei mehreren Arbeitsverhältnissen die Entgelte zusammen!

Bei Dienstordnungs-Angestellten sind die Dienstbezüge, bei Beziehern einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit sind zusätzlich die Renten/Versorgungsbezüge mit Ihrem Bruttojahresbetrag zu berücksichtigen.

_____ €

4 % =

⇒ **4 % dieses Entgelts** (sog. Mindestbeitrag - siehe Tabelle unten):

- **175,00 €**

⇒ **Abzüglich Grundzulage** (siehe Tabelle unten) :

Ab 2008 erhalten Riester-Sparer, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, **einmalig** eine um **200 €** erhöhte Grundzulage (**Berufseinsteiger-Bonus**). Bitte berücksichtigen Sie in diesem Falle zusätzlich die erhöhte Grundzulage bei der Berechnung Ihres Mindesteigenbeitrages, falls Sie diese Voraussetzungen erfüllen.

⇒ **Abzüglich Kinderzulage/n** (siehe Tabelle unten):

Zahl der vor dem 01.01.2008 geborenen

berücksichtigungsfähigen Kinder: _____ x 185,00 € = _____ €

- _____ €

Zahl der nach dem 31.12.2007 geborenen

berücksichtigungsfähigen Kinder: _____ x 300,00 € = _____ €

- _____ €

Hinweis: Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die im jeweiligen Kalenderjahr für mindestens einen Monat Kindergeld oder vergleichbare Leistungen gezahlt wurden. Die Kinderzulage erhält grundsätzlich die Mutter. Die Eltern können jedoch gemeinsam beantragen, dass sie dem Vater gutgeschrieben werden soll. Bei getrennt lebenden Eltern/Alleinerziehenden erhält der Elternteil die Kinderzulage, an den das Kindergeld ausgezahlt wird.

A. Im Ergebnis ergibt sich für das aktuelle Jahr rechnerisch also ein Jahresbeitrag in Höhe von insgesamt:

= _____ €

B. Ist dieser Jahresbeitrag geringer als 60 €, so sind mindestens 60 € (Sockelbetrag) jährlich als Beitrag zu leisten:

60,00 €

C. Der höhere Betrag aus A. oder B. ist also der für Sie maßgebende Jahresbeitrag, in diesem Jahr die volle/n Zulage/n zu erhalten:

_____ €

Daraus ergibt sich ein monatlicher Beitrag ab Januar diesen Jahres von

Ergebnis C.

geteilt

durch 12 =

_____ €

Mindestbeitrag und Zulagen

Ihr Mindestbeitrag (incl. Zulagen) beträgt 4 % vom sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommen ² .	Maximal förderfähig ist ein Beitrag (incl. Zulagen) von bis zu	Zulagen		
		für Sie (Grundzulage) ¹	pro Kind bis 2007 geboren	pro Kind ab 2008 geboren
	2.100 €	175 €	185 €	300 €